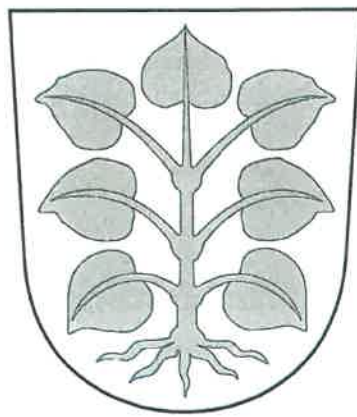


Einwohnergemeinde Laupen



Kommissionsreglement (KoR)

Erlassen von der Gemeindeversammlung Laupen (GV), am 3. Juni 2010, mit Änderungen vom 15.10.2012 (GR) und 5.12.2012 (GV) und 14.06.2018 (GV)



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
Art. 1. Zweck.....	3
II. Gemeinsame Bestimmungen.....	3
Art. 2. Urnenwahl [geändert 5.12.2012]	3
Art. 3. Wahl durch Gemeinderat	3
Art. 4. Vorschlagsrecht Parteien	3
Art. 5. Konstituierung.....	4
Art. 6. Organisationsverordnung Gemeinderat	4
Art. 7. Entscheidungsbefugnisse	4
Art. 8. Vertretungsbefugnis	4
Art. 9. Zeichnungsberechtigung	4
Art. 10. Sekretariate	4
III. Die ständigen Kommissionen.....	5
1. Finanz- und Liegenschaftskommission.....	5
Art. 11. Mitgliederzahl	5
Art. 12. Aufgaben und Zuständigkeiten	5
2. Bau- und Planungskommission	5
Art. 13. Mitgliederzahl	5
Art. 14. Aufgaben und Zuständigkeiten	5
Art. 15. Weitere Entscheidungsbefugnisse	5
3. Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission.....	5
Art. 16. Mitgliederzahl	5
Art. 17. Aufgaben und Zuständigkeiten	6
4. Sicherheitskommission	6
Art. 18 Mitgliederzahl.....	6
Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten	6
Art. 20 Weitere Entscheidungsbefugnisse	6
5. Bildungskommission	7
Art. 21 Mitgliederzahl.....	7
Art. 22 Wahl Vertreter Mitgliedgemeinden	7
Art. 23 Aufgaben und Zuständigkeiten	7
Art. 24 Verordnungen, Weisungen	7
Art. 25 Weitere Entscheidungsbefugnisse	7
6. Sozialkommission	8
Art. 26 Mitgliederzahl.....	8
Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten	8
Art. 28 Entscheidungsbefugnisse als Vormundschaftsbehörde [aufgehoben 1.1.2013]	8
Art. 29 Entscheidungsbefugnisse als Sozialbehörde	8
Art. 30 Entscheidungsbefugnisse über Fondsmittel	8
IV. Schlussbestimmungen.....	9
Art. 31 Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	9
Art. 32 Inkraftsetzung	9
V. Änderungen 15.10. und 5.12.2012	11
Art. 33. Aufhebung Wahl Sozialkommission an der Urne	11
Art. 34. Änderung Vormundschaftsbehörde.....	11
Art. 35. Inkraftsetzung Änderungen vom 5.12.2012.....	11



VI. Änderungen 14.06.2018	13
Art. 36. Mitgliederzahl	13
Art. 37. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	13
Art. 38. Inkraftsetzung Änderungen vom 5.12.2012	13

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf:

- die Verfassung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1993, Artikel 107 ff,
- das Gemeindegesetz, vom 16. März 1999, Artikel 11,
- das Organisationsreglement, vom 3. Juni 2010

nachfolgendes Kommissionsreglement.

I. Allgemeines

Art. 1. Zweck

Zweck

Vorliegendes Reglement bestimmt die Wahl, den Bestand sowie die Entscheidungsbefugnisse der ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Laupen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2.¹ Urnenwahl [geändert]

Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder der Bildungskommission nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) an der Urne.

Art. 3. Wahl durch Gemeinderat

Wahl durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder aller anderen ständigen Kommissionen vorliegenden Reglements.

Art. 4. Vorschlagsrecht Parteien

Vorschlagsrecht Parteien

¹ Der Gemeinderat kann für die Besetzung der Kommissionen, die er selber wählt, die politischen Parteien einladen, Vorschläge einzureichen.

² Für die Besetzung der Kommission berücksichtigt der Gemeinderat nach Möglichkeit die Ergebnisse der letzten Gesamterneuerungswahlen.

¹ Geändert mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5.12.2012



Einwohnergemeinde Laupen

KOMMISSIONSREGLEMENT

Art. 5. Konstituierung

¹ Der Ressortvorsteher² im Gemeinderat steht den Kommissionen in seinem Geschäftsbereich in der Regel als Kommissionspräsident vor.

² Im Übrigen konstituieren sich die ständigen Kommissionen selbst.

Organisationsverordnung
Gemeinderat

Art. 6. Organisationsverordnung Gemeinderat

¹ Organisatorische Bestimmungen (u.a. Einberufung und Verfahren an Sitzungen, Ressorteinteilungen) betreffend die Kommissionen werden vom Gemeinderat in der Organisationsverordnung bestimmt (Art. 41 OgR).

² Bestimmungen übergeordneten Rechts sind vorbehalten.

Entscheidungsbefugnisse

Art. 7. Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Kommissionen vorliegenden Reglements verfügen über beschlossene Voranschlagskredite.

² Sie stellen dem Gemeinderat den Wahlantrag für die Entsendung von Vertretern (z.B. Delegierte) der Gemeinde Laupen in kantonale, kommunale oder regionale Behörden sowie Institutionen des privaten Rechts.

³ Weitergehende Entscheidungsbefugnisse einer Kommission aufgrund übergeordneten Rechts sind vorbehalten.

Vertretungsbefugnis

Art. 8. Vertretungsbefugnis

Die Kommissionen vertreten die Gemeinde nach aussen in allen Geschäften in denen sie gemäss vorliegenden Reglements oder aufgrund übergeordneten Rechts entscheidbefugt sind.

Zeichnungsberechtigung

Art. 9. Zeichnungsberechtigung

¹ Präsident und Sekretär, bzw. deren Stellvertreter, zeichnen für die Kommission kollektiv zu zweien.

² Für die Bildungskommission zeichnen der Präsident und der Schulleiter, bzw. deren Stellvertreter, für die Kommission kollektiv zu zweien.

Sekretariate

Art. 10. Sekretariate

¹ Die Sekretariate der Kommissionen vorliegenden Reglements werden von den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung versehen.

² Sekretäre sind nicht Kommissionsmitglieder, haben aber in der Kommission beratende Stimme und Antragsrecht.

² Die männliche Schreibweise gilt auch für die weibliche.



III. Die ständigen Kommissionen

1. Finanz- und Liegenschaftskommission

Art. 11. Mitgliederzahl

Mitgliederzahl

Die Finanz- und Liegenschaftskommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Art. 12. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständig-
keiten

Die Finanz- und Liegenschaftskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderats in Fragen des Finanzhaushalts, der Finanzplanung und des Unterhalts des Finanz- und Verwaltungsvermögens.

2. Bau- und Planungskommission

Art. 13. Mitgliederzahl

Mitgliederzahl

Die Bau und Planungskommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Art. 14. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständig-
keiten

Die Bau- und Planungskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in Fragen des Hochbaus und der Ortsplanung (inkl. Verkehrs- und Erschliessungsplanung).

Art. 15. Weitere Entscheidungsbefugnisse

Weitere Entscheidungsbefug-
nisse

¹ Die Bau- und Planungskommission nimmt die Aufgaben der Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde wahr (Art. 33 und Art. 45 Baugesetz).

² Sie entscheidet in jenen Fällen, die ihr gemäss geltendem Baureglement der Einwohnergemeinde Laupen zugewiesen sind.

3. Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission

Art. 16. Mitgliederzahl

Mitgliederzahl

Die Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission besteht aus sieben (7) Mitgliedern.



Aufgaben und Zuständig-
keiten

Art. 17. Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen Belangen:

- a) des Tiefbaus (Strassen, Wege, Brücken, Wasserbau)
- b) der Ver- und Entsorgungsanlagen (inkl. Gemeinschaftsantennenanlage)
- c) der Gemeinde-Werkbetriebe (Maschinen und Mobiliar)
- d) der Umwelt (Grünanlagen, Natur- und Landschaftsschutz u.a.)

² Sie ist weiter vorberatend und zuständig in Sachen Landwirtschaft, Forstwesen und Energieträger.

4. Sicherheitskommission

Mitgliederzahl

Art. 18 Mitgliederzahl

¹ Die Sicherheitskommission besteht aus sieben (7) Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- a) Die Ressortverantwortlichen öffentliche Sicherheit der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde
- b) Die Sitzgemeinde hat Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz
- c) Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter

² Ergänzende vertragliche Bestimmungen aus dem Anschlussvertrag Feuerwehrwesen, zwischen den Gemeinden Ferenbalm, Mühleberg, Kriechenwil und Laupen, sowie weitere reglementarische Bestimmungen aus dem Reglement über die öffentliche Sicherheit [RöS], sind vorbehalten

Aufgaben und Zuständig-
keiten

Art. 19 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Sicherheitskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Weitere Entscheidungsbefug-
nisse

Art. 20 Weitere Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission richten sich nach den Vorgaben des Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) und der Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS).

³ Weitere Entscheidungsbefugnisse gemäss übergeordnetem Recht sind vorbehalten.



5. Bildungskommission

Art. 21 Mitgliederzahl

Mitgliederzahl

¹ Die Bildungskommission besteht aus neun (9) Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- a) Fünf (5) Vertreter aus Laupen
- b) Ein (1) Vertreter des Elternrats, gewählt gemäss Verordnung der Bildungskommission, Art. 106
- c) Ein (1) Vertreter des Gemeinderates Laupen (Ressortleiter)
- d) Ein (1) Vertreter der Gemeinde Ferenbalm
- e) Ein (1) Vertreter der Gemeinde Kriechenwil.

² Die schulvertraglichen Bestimmungen zwischen den Gemeinden Laupen, Ferenbalm, Kriechenwil und Neuenegg sind vorbehalten.

Art. 22 Wahl Vertreter Mitgliedgemeinden

Wahl Vertreter Mitgliedgemeinden

Die Mitglieder der Gemeinden Ferenbalm und Kriechenwil werden von den in diesen Gemeinden örtlich und sachlich zuständigen Organen in die Bildungskommission Laupen nominiert.

Art. 23 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Bildungskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen Fragen des privaten und institutionellen Bildungswesens (insbesondere der Erwachsenenbildung und der Bibliothek) sowie des Sports und der Kultur.

² Die Bildungskommission ist Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kindergartens, der Primar- und Sekundarstufe I. Sie wacht selbständig über die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde im Volksschulwesen.

³ Die Bildungskommission führt zusammen mit der Schulleitung die Schule, plant deren Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

⁴ Die Bildungskommission ist für die strategisch-politische, die Schulleitung für die operative Leitung der Schule verantwortlich.

Art. 24 Verordnungen, Weisungen

Verordnungen, Weisungen

¹ Die Bildungskommission erlässt eine Verordnung, welche die Elternmitarbeit in der Schule organisiert und regelt.

² Die Bildungskommission erlässt Weisungen, in welchen die Organisation, die Aufgabenteilung, die Kompetenzen und die Geschäftsführung ihres Aufgabenbereichs geregelt sind.

Art. 25 Weitere Entscheidungsbefugnisse

Weitere Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Bildungskommission entscheidet über die Gewährung von Beiträgen an Zahnbehandlungskosten gemäss Schulzahnpflegereglement.

² Sie entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Schulfonds.



³ Weitere Entscheidungsbefugnisse gemäss übergeordnetem Recht sind vorbehalten.

6. Sozialkommission

Mitgliederzahl

Art. 26

Die Sozialkommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern.

Aufgaben und Zuständig-
keiten

Art. 27 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Sozialkommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen sozialen Fragen (u.a. Betreuung Familie, Jugend und Alter, soziale Prävention, Gesundheitswesen).

² Die Kommission vernetzt sich nach Möglichkeit mit allen kommunalen, regionalen und kantonalen Sozialwerken und –institutionen.

³ Sie übt die Aufsicht über die mit Betriebsbeiträgen finanzierten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (Tageseltern, Kindertagesstätten) aus.

Entscheidungsbefugnisse als
Vormundschaftsbehörde

Art. 28³ Entscheidungsbefugnisse als Vormundschaftsbehörde

¹ ...[aufgehoben per Bundesgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, inkraft per 1.1.2013]

² ...[aufgehoben per Bundesgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, inkraft per 1.1.2013]

Entscheidungsbefugnisse als
Sozialbehörde

Art. 29 Entscheidungsbefugnisse als Sozialbehörde

Die Sozialkommission erteilt die Bewilligung für die Pflege und Betreuung von Personen in privaten Haushalten gemäss der kantonalen Heimverordnung (HEV).

Entscheidungsbefugnisse über
Fondsmittel

Art. 30 Entscheidungsbefugnisse über Fondsmittel

¹ Für die Verwendung der Mittel der folgenden, aus zweckbestimmten Zuwendungen Dritter geäußneten Fonds, ist die Sozialkommission zuständig:

- d) Krankentransportfonds
- e) Widmer-Klopfstein-Fonds
- f) Erna-Hurni-Fonds
- g) Frauenvereins-Fonds
- h) Pink-Panther-Fonds.

² Der Gemeinderat erlässt für jeden Fonds Richtlinien zur Verwendung der Mittel.

³ Anpassung an übergeordnetes Bundesrecht, Gemeinderatsbeschluss Nr. 2012-191, 15.10.2012



IV. Schlussbestimmungen

Art. 30.

- ¹ Bezüglich Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung gilt Artikel 9 OgR.
² Anderslautende Bestimmungen, gemäss übergeordnetem Recht oder Bestimmungen in anderen Gemeindereglementen, sind vorbehalten.

Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Art. 31.

Vorliegendes Reglement tritt per 1.1.2011 in Kraft.

Inkraftsetzung

ΔΔΔΔ

Die ordentliche Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2010 hat vorliegendes Reglement beschlossen und genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Rolf Schorro

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann





Einwohnergemeinde Laupen **KOMMISSIONSREGLEMENT**

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. April 2010 bis und mit 3. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 17, vom 29. April 2010, bekannt.

Laupen, 26. April 2010

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung vorliegenden Reglements per 1.1.2011 im Laupen Anzeiger vom 16. September 2010, Nr. 37, bekanntgegeben.

Laupen, 7.9.2010

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



V. Änderungen 15.10. und 5.12.2012

Art. 32.

Aufgehoben ist in Art. 2 vorliegenden Reglements die Wahl der Sozialkommission an der Urne.

Aufhebung Urnenwahl
Sozialkommission

Art. 33.

Aufgehoben ist mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2012 (GRB 2012-191) Art. 27 aufgrund geänderter Bundesgesetzgebung per 1.1.2013. Die Sozialkommission ist ab 1.1.2013 nicht mehr Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Laupen und hat damit auch keine diesbezüglichen Entscheidkompetenzen mehr.

Aufhebung Vormund-
schaftsbehörde mit
Entscheidkompetenzen

Art. 34.

Die Beschlüsse gemäss Art. 32 und 33 vorliegenden Reglements, treten am 1.1.2013 in Kraft.

Inkraftsetzung Änderun-
gen vom 5.12.2012

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Urs Balsiger

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



Einwohnergemeinde Laupen **KOMMISSIONSREGLEMENT**

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1.11.2012 bis und mit 5.12.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 44, vom 1.11.2012, bekannt.

Laupen, 1.11.2012

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung der Änderungen per 1.1.2013 in vorliegendem Reglement im Laupen Anzeiger vom 20.12.2012, Nr. 51, bekanntgegeben.

Laupen, 12.12.2012

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann



VI. Änderungen 14.06.2018

Aufgehoben werden:

Art. 36. Mitgliederzahl

Mitgliederzahl

¹ Art. 18: Die Sicherheitskommission besteht aus fünf (5) Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:

- a) 3 Vertreter aus Laupen
- b) 2 Vertreter aus Kriechenwil.

² Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Kommissionsmitglied.

³ Ergänzende vertragliche Bestimmungen aus dem Zusammenarbeitsvertrags in Sachen Wehrdienste, zwischen den Gemeinden Kriechenwil und Laupen, sowie weitere reglementarische Bestimmungen aus dem Reglement über die öffentliche Sicherheit [RöS], sind vorbehalten

Art. 37. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und Zuständig-
keiten

Art. 19: Die Sicherheitskommission ist vorberatende Kommission des Gemeinderates in allen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Art. 38. Inkraftsetzung Änderungen

Inkraftsetzung Änderun-
gen vom 14.06.2018

Die Beschlüsse gemäss Art. 38 vorliegenden Reglements, treten am 1.1.2019 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

Urs Balsiger

Michel Brönnimann



Einwohnergemeinde Laupen **KOMMISSIONSREGLEMENT**

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 11.05.2018 bis und mit 14.06.2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger Nr. 19, vom 11.05.2018, bekannt.

Laupen, 07.05.2018

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann

Publikation Inkraftsetzung Reglement

Der Gemeindeschreiber hat die Inkraftsetzung der Änderungen per 1.1.2019 in vorliegendem Reglement im Laupen Anzeiger vom 21.06.2018, Nr. 25, bekanntgegeben.

Laupen, 18.06.2018

Der Gemeindeschreiber:

Michel Brönnimann